

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 27.04.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516) in der z. Z. gültigen Fassung wird von der Gemeinde Much als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

In der Gemeinde Much dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a. anlässlich des Tages der Städtebauförderung am 2. Sonntag im Mai
- b. anlässlich der Mucher Heufresserwettkämpfe am 2. Sonntag im August
- c. anlässlich des Mucher Weihnachtsmarktes am 1. Adventssonntag

Die Freigabe gilt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für alle Verkaufsstellen im zentralen Versorgungsbereich Much.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Alle bisher erlassenen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im zentralen Versorgungsbereich Much sind hiermit ungültig.